



*Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Lipinski – Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH*

„Keine Angst vor der Einigungsstelle“

Vortrag am 7. März 2013

Dr. Lipinski befasste sich in seinem Vortrag mit dem Konfliktlösungsmechanismus von Einigungsstellen und dessen Vorteilen für Arbeitgeber.

Zu Beginn gab er einen Überblick über die Bildung von Einigungsstellen, die gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 BetrVG aus einem unparteiischen Vorsitzenden sowie der jeweils gleichen Anzahl an Beisitzern auf Arbeitgeber- wie auf Betriebsratsseite zusammengesetzt werden. Zu unterscheiden seien hierbei erzwingbare und freiwillige Einigungsstellen. Erzwingbare Einigungsstellen würden grundsätzlich auf Antrag einer Betriebspartei bei Uneinigkeit über solche Angelegenheiten tätig, die dem zwingenden Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterworfen sind. Die freiwillige Einigungsstelle werde hingegen nur aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Betriebsparteien tätig, wenn das Gesetz im konkreten Streitfall keine verbindliche Entscheidung der Einigungsstelle vorsieht und die Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich des Betriebsrats liegt. Sodann erläuterte *Dr. Lipinski* die Besonderheiten einer ständigen Einigungsstelle, welche nicht durch Spruch erzwingbar sei, sondern nur in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung festgelegt werden könne.

Im Anschluss daran wandte sich der Referent dem Verfahren vor der Einigungsstelle zu und zeigte den Ablauf von Abstimmungen gemäß § 76 Abs. 3 BetrVG auf. Auch die Überprüfung von Sprüchen der Einigungsstelle durch Gerichte wie auch die Überprüfung der inhaltlichen Rechtmäßigkeit der Sprüche blieb nicht unerwähnt. Im Fall einer solchen Überprüfung der inhaltlichen Rechtmäßigkeit müsse jedoch zwischen Sprüchen mit Bezug zu Rechtsfragen und solchen mit Bezug zu Regelungsfragen unterschieden werden. Bezieht sich der Spruch auf eine Rechtsfrage, sei er zeitlich unbegrenzt und vollumfänglich überprüfbar, beziehe er sich auf eine Regelungsfrage, greife die zweiwöchige Ausschlussfrist des § 76 Abs. 5 S. 4 BetrVG. Zum Abschluss des allgemeinen Teils des Vortrags erläuterte *Dr. Lipinski*, welche die Kosten eine Einigungsstelle verursacht und wer diese zu tragen hat. Grundsätzlich treffe die Kostentragungspflicht gemäß § 76a Abs. 1 BetrVG den Arbeitgeber. Die betriebsangehörigen Beisitzer hätten einen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch. Für außerbetriebliche Beisitzer sowie den Vorsitzenden entstehe mit der rechtswirksamen Bestellung ein Vergütungsanspruch. Die Höhe der jeweiligen Vergütung werde im Einzelfall festgelegt.

Im Folgenden erläuterte *Dr. Lipinski* die Chancen und Vorteile der Einigungsstelle anhand eines praktischen Beispielfalls, in welchem ein Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit ordentlich kündigte, um in einer neuen Betriebsvereinbarung flexiblere Arbeitszeiten zu vereinbaren. Im Gegenzug forderte der Betriebsrat unter anderem zwei Jahre Beschäftigungssicherung. In



einem solchen Fall liegt der Hauptvorteil einer Einigungsstelle nach Ansicht des Referenten in der Möglichkeit, die Forderung des Betriebsrats zu beseitigen, da diese nicht spruchfähig sei. Darüber hinaus ermögliche eine Einigungsstelle stets das zügige Erreichen einer einvernehmlichen Lösung, die Auflösung festgefahrener Positionen sowie die Vermittlung der tatsächlichen Rechtslage.

Eine sorgfältige Vorbereitung auf das Einigungsstellenverfahren ist nach Ansicht des Referenten von besonderer Bedeutung für dessen Erfolg. Insbesondere die Person des Vorsitzenden sei immens wichtig, so dass das Einholen von umfassenden Informationen über mögliche Vorsitzende für die bestmögliche Auswahl eines solchen zu empfehlen sei.

Zum Ende seine Vortrags widmete sich *Dr. Lipinski* neben dem Thema der vereinbarten Nachwirkung einer freiwilligen Betriebsvereinbarung im Besonderen der umstrittenen Frage nach dem Rechtsschutzbedürfnis, wenn vor Errichtung der Einigungsstelle keine innerbetrieblichen Freiverhandlungen erfolgt sind. In der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion wurden insbesondere Fragen zur Person des Vorsitzenden thematisiert.

Stephanie Amschler
Wissenschaftliche Mitarbeiterin